

# TE Vwgh Erkenntnis 2018/4/19 Ra 2017/20/0364

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.2018

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
41/02 Asylrecht;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## **Norm**

AsylG 2005 §3 Abs1;  
BFA-VG 2014 §21 Abs7;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler, den Hofrat Mag. Eder und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Honeder, über die Revision des T A A alias T S T in W, vertreten durch Mag. Nadja Lindenthal, Rechtsanwältin in 1070 Wien, Siebensterngasse 23/3, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. August 2017, Zl. L504 2150690- 1/2E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger des Irak, stellte am 16. September 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gab der Revisionswerber zu seinem Fluchtgrund befragt im Wesentlichen an, er sei Augenzeuge dreier Morde gewesen. Bei einem der Ermordeten habe es sich um einen Freund eines Bruders des Revisionswerbers gehandelt, der vor zwei oder drei Jahren von Milizen ermordet worden sei. Zudem hätten Nachbarn bzw. Arbeitskollegen des Revisionswerbers schlecht über ihn geredet und ihn als Wahabiten bezeichnet. Dies habe dem Revisionswerber Angst gemacht, weshalb er das Land verlassen habe. Aufgrund seiner Ausreise würde der Revisionswerber nunmehr als Verräter angesehen und bei seiner Rückkehr getötet werden.

2 Dieser Antrag wurde mit Bescheid des BFA vom 15. Februar 2017 hinsichtlich der Zuerkennung Asyls

bzw. subsidiären Schutzes abgewiesen. Weiters wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen sowie unter einem festgestellt, dass die Abschiebung in den Irak zulässig sei. Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde mit zwei Wochen festgesetzt.

3 In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde vom 10. März 2017 brachte der Revisionswerber insbesondere vor, sein ebenfalls in Österreich aufhältiger Bruder werde aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit von schiitischen Milizen verfolgt. Diese Verfolgung beziehe sich aufgrund der Angehörigeneigenschaft des Revisionswerbers auch auf ihn.

4 Das BVwG wies diese Beschwerde mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 11. August 2017 als unbegründet ab und erklärte die Revision für nicht zulässig. Es schloss sich zunächst der Beweiswürdigung des BFA im erstinstanzlichen Bescheid an und führte zudem aus, der Revisionswerber habe diese Beweiswürdigung in der Beschwerde nicht substantiiert bekämpft, weshalb sich das BVwG nicht veranlasst gesehen habe, das Ermittlungsverfahren zu wiederholen bzw. zu ergänzen. Anschließend setzte es sich beweiswürdigend mit dem Vorbringen des Revisionswerbers auseinander und kam zu dem Schluss, jenem keinen Glauben zu schenken.

5 Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision nach Vorlage der Verfahrensakten durch das Bundesverwaltungsgericht und Einleitung des Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

6 Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit vor, das BVwG habe sich begründend bloß auf den Akteninhalt bezogen, obwohl aufgrund der Mängelhaftigkeit des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens sowie der substantiierten Bestreitung der Beweiswürdigung des BFA in der Beschwerde eine mündliche Beschwerdeverhandlung zur Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes und ganzheitlichen Würdigung zwingend geboten gewesen wäre, womit das angefochtene Erkenntnis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspreche.

7 Die Revision ist zulässig. Sie ist auch berechtigt. 8 Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind zur Beurteilung, ob der Sachverhalt im Sinn dieser Bestimmung "geklärt erscheint", folgende Kriterien beachtlich:

Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht muss die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen (vgl. grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018, sowie aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0275, mwN).

9 Diesen in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen hat das BVwG im vorliegenden Fall nicht entsprochen:

10 Das BVwG schloss sich zwar grundsätzlich der Beweiswürdigung des BFA an, erachtete es allerdings darüber hinaus für geboten, weitere ergänzende Argumente und Aspekte auszuführen. Dadurch schloss sich das BVwG nicht nur der Beweiswürdigung des BFA an, sondern nahm eine zusätzliche Beweiswürdigung vor, die dazu führt, dass das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung nicht bloß unwesentlich ergänzte. Eine solche (ergänzende) Beweiswürdigung hat jedoch regelmäßig erst nach einer mündlichen Verhandlung, in der auch ein persönlicher Eindruck von der betroffenen Person gewonnen werden kann, zu erfolgen (vgl. VwGH 10.9.2015, Ra 2014/20/0142). Zudem hat der Revisionswerber die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Bescheides substantiiert bestritten, indem er zu einzelnen Aspekten, aus denen das BFA die fehlende Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens ableitete, ergänzendes Vorbringen erstattete.

11 Dem Argument, § 21 Abs. 7 zweiter Fall BFA-VG habe insoweit den Entfall der Verhandlung gerechtfertigt, ist angesichts dessen und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung ebenfalls nicht beizutreten (vgl. VwGH 15.3.2018, Ra 2017/20/0405, mwN).

12 Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.

13 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 19. April 2018

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017200364.L00

**Im RIS seit**

16.05.2018

**Zuletzt aktualisiert am**

18.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)